

# Erstattung fortgewährter Leistungen bei Freistellungen von Mitarbeitern für einen Einsatz im Rahmen des Zivil- und Katastrophenschutzes

## - Merkblatt für Arbeitgeber-

15. Juli 2013 / Version 2.0 JMH  
Ersetzt Merkblatt 2002

### 1. Allgemeines

Das Deutsche Rote Kreuz wirkt mit seinen Einsatzformationen am öffentlichen Zivil- und Katastrophenschutz im Rahmen seines gesetzlichen und satzungsgemäßen Auftrages mit.

Hat ein Arbeitgeber seinem Mitarbeiter das Arbeitsentgelt in der Zeit der Teilnahme an Ausbildungen, Fortbildungen, Übungen und Einsätzen im Rahmen des Zivil- und Katastrophenschutzes fortgezahlt, hat er unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Erstattung des Arbeitsentgelts, der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie sonstiger fortgewährter Leistungen. Näheres regelt das jeweils geltende Katastrophenschutzgesetz.

### 2. Umfang des Erstattungsanspruchs:

Dem erstattungsfähigen Arbeitsentgelt sind neben den Bruttobezügen und anderen Aufwendungen auch die Vorteile zuzurechnen, die dem Arbeitnehmer kraft gesetzlicher oder tarifrechtlicher Bestimmungen aus seiner Tätigkeit zufließen.

### 3. Erstattungsverfahren

Die Erstattung fortgewährter Leistungen erfolgt nur auf Antrag. Ein Muster-Formular ist beigelegt. Unvollständig oder unstimmtig ausgefüllte Anträge können nicht bearbeitet werden und müssen zurückgegeben werden. Der Antrag sollte umgehend nach Beendigung der Abwesenheit des Arbeitnehmers an die Katastrophenschutz-Behörde bzw. den zuständigen DRK-Kreis- oder Landesverband gerichtet werden (Verfahrensweg länderspezifisch).

**Hinweis:** Den Erstattungsbetrag kann der Arbeitgeber auch dem Deutschen Roten Kreuz gegen eine Spendenbescheinigung für die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben spenden.

### Anlagen

- Anlage 1: Synopse gesetzliche Grundlagen
- Anlage 2: Berechnung des Verdienstaufalles
- Anlage 3: Muster-Antrag
- Anlage 4: Muster-Berechnung

**Anlage 1: Synopse zu den gesetzlichen Grundlagen der Verdienstauffallsregelungen  
im Zivil- und Katastrophenschutz von Bund und Länder  
Stand 30.Juni 2013**

Nachfolgend finden Sie eine Synopse über die Rechtsgrundlage in allen Ländern zur Erstattung von Verdienstauffall von ehrenamtlichen Mitarbeitern, die im Zivil- und Katastrophenschutz tätig sind. Zur näheren Erläuterung haben die meisten Länder zusätzlich ein Merkblatt erstellt (zum Teil älteren Datums). Alle Grundlagen sind im Internet bei den Landesregierungen abrufbar. Die aktuellen Adressen der Landes- und Kreisverbände können über [www.drk.de](http://www.drk.de) ermittelt werden

Folgende vier Situationen für einen Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeitern im Zivil- und Katastrophenschutz mit Auswirkung auf die Zuständigkeit der Ansprechpartner sind denkbar:

1. Einsatz im Rahmen des Zivilschutzes (Spannungs- /Verteidigungsfall gemäß GG wurde erklärt) ► Ansprechpartner: Bundesinnenministerium über die Länder
2. Einsatz im Rahmen des Katastrophenschutz im eigenen Bundesland: (Katastrophen- / Großschadensfall gemäß Landesregelung wurde erklärt bzw. Alarmierung erfolgt über die Katastrophenschutzbehörden) ► Ansprechpartner: Landesinnenministerium (ggf. über die Hilfsorganisation)
3. Einsatz im Rahmen des Katastrophenschutz als Amtshilfe für ein anderes Bundesland: (Alarmierung erfolgt über die Katastrophenschutzbehörden) ► Ansprechpartner: Landesinnenministerium des eigenen Bundeslandes (ggf. über die Hilfsorganisation)
4. Eigenständiger Einsatz des Deutschen Roten Kreuzes ( auf der Grundlage der DRK K-Vorschrift) ► Ansprechpartner: alarmierende Gliederung des Deutschen Roten Kreuzes

Bund / Land	Gesetz	Verordnung / Merkblatt	Bemerkung
Bundesrepublik Deutschland	§§ 27 und 28 Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) in der Fassung 25.3.1997, zuletzt geändert am 29.7.2009	Merkblatt für Arbeitgeber Erstattung fortgewährter Leistungen beim Dienst im THW	Die Rechtstellung und die entsprechenden Regelungen zum Verdienstauffall richten sich im Zivilschutzfall ebenfalls nach den Regelungen der entsendenden Länder. Bei der sogenannten überörtliche Hilfe (länderübergreifend) handelt es sich um Einheiten des entsendenden Bundeslandes, so dass dessen Regelungen anzuwenden sind.
Baden Württemberg	Art. 13 Gesetz über den Katastrophenschutz (LKatSG BaWü) in der Fassung vom 22. November 1999 zuletzt geändert am 12. März 2012		

Bayern	Art. 7b Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) in der Fassung vom 24. Juli 1996, zuletzt geändert am 08.04.2013	Anlage 6 Merkblatt für den Arbeitgeber zum Antrag auf Erstattung der fortgewährten Leistungen im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst oder dem Dienst im Katastrophenschutz	
Berlin	§ 14 Gesetz über die Gefahrenabwehr bei Katastrophen (KatSG) in der Fassung vom 11. 2.1999 i.V. § 8 Gesetz über die Feuerwehren im Land Berlin (FwG) in der Fassung vom 23. September 2003		
Brandenburg	§ 44 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) in der Fassung vom 24. Mai 2004 zuletzt geändert am 23. September 2008	Merkblatt für den Arbeitgeber zur Lohnfortzahlung im Zusammenhang mit dem Dienst im Katastrophenschutz (zum Antrag auf Erstattung fortgewährter Leistungen beim Dienst im Katastrophenschutz)	
Bremen	§ 44 Bremisches Hilfeleistungsgesetz (BremHilfeG) in der Fassung vom 19. März 2009 (Neufassung)		Die Entschädigung richtet sich nach den Regelungen des Trägers. Werden solche nicht getroffen so sind die Bestimmungen für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr analog anzuwenden
Hamburg	§ 24 und 24a Hamburgisches Katastrophenschutz-Gesetz (HmbKatSG) in der Fassung vom 16. 1.1978, zuletzt geändert am 19. April 2011		
Hessen	§ 39 i.V. § 11 Katastrophenschutz-Gesetz des Landes Hessen (HBKG) in der Fassung vom 03.12.2010 zuletzt geändert am 27. Mai 2013		Die Entschädigung von Einsatzkräften der Hilfsorganisationen richtet sich nach den Regelungen für die Helfer der Freiwilligen Feuerwehr
Mecklenburg-Vorpommern	§ 25 Gesetz über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (LKatSG M-V) in der Fassung vom 24. Oktober 2001, zuletzt geändert am 24. Juni 2010		
Niedersachsen	§ 17 Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) in der Fassung vom 14. Februar 2002 zuletzt geändert (berichtigt) am 07.01.2013		
Nordrhein-Westfalen	§§ 12 Abs. 2 und 20 Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in der Fassung vom 10. Februar 1988, zuletzt geändert am 23. Oktober 2012	Merkblatt für den Arbeitgeber zum Antrag auf Erstattung des fortgewährten Arbeitsverdienstes, der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie sonstiger	

		fortgewährter Leistungen (von 2002!!)	
Rheinland-Pfalz	§§ 18, 20, 35 Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) in der Fassung vom 2. November 1981, zuletzt geändert am 13. März 2012	Anlage zu Nr. 2.1.2.6. zu §13 LBKG Merkblatt für Arbeitgeber zum Antrag auf Erstattung des fortgewährten Arbeitsverdienstes, der Beiträge zu Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie sonstiger fortgewährter Leistungen	Die Entschädigung von Einsatzkräften der Hilfsorganisationen richtet sich nach den Regelungen für die Helfer der Freiwilligen Feuerwehr.
Saarland	§ 25 Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) in der Fassung vom 29. November 2006, zuletzt geändert am 16. November 2011	Merkblatt für den Arbeitgeber zum Antrag auf Erstattung des fortgewährten Arbeitsverdienstes, der Beiträge zur Sozialversicherung sowie sonstiger fortgewährter Leistungen	
Sachsen	§ 61 ff. Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung vom 24. Juni 2004, zuletzt geändert am 22. August 2012	Merkblatt für den Arbeitgeber zum Antrag auf Erstattung des fortwährenden Arbeitsverdienstes, der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie sonstiger fortwährender Leistungen	
Sachsen-Anhalt	§ 14a Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) vom 5. August 2002, zuletzt geändert am 28.5.2005	Anspruch auf Erstattung von weitergewährtem Arbeitsentgelt für freiwillige Helfer	
Schleswig-Holstein	§ 13 Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (LKatSG) in der Fassung vom 10. Dezember 2000, mit letzter Änderung vom 07. Januar 2008		
Thüringen	§ 47 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung vom 5. Februar 2008 mit letzter Änderung vom 30. März 2012	Anstelle anderer Landkreis Saalfeld-Rudolstadt Merkblatt Brand- und Katastrophenschutz Erstattung von Verdienstausschlag Nr. 13/2011 FD Brand- und Katastrophenschutz	Die Entschädigung von Einsatzkräften der Hilfsorganisationen richtet sich nach den Regelungen für die Helfer der Freiwilligen Feuerwehr.

## **Anlage 2: Erstattungs- und nicht erstattungsfähige Leistungen zum Arbeitsentgelt**

### **1. Zum erstattungsfähigen Arbeitsentgelt gehören folgende Leistungen:**

#### **a) Geldlohn**

z.B. Gehalt, Stunden-, Tages, Wochen- und Monatslohn, Schicht- und Akkordlohn, Mehrarbeits- und Überstundenvergütung einschl. der Zuschläge, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers nach § 2 des 5. Vermögensbildungsgesetzes i.d.F. vom 4.03.1994, zuletzt geändert durch Art. 13 G v. 7.12.2011 (BGBl. I S. 2592).

#### **b) Sachlohn (Deputatleistungen)**

soweit es sich um in kürzeren Zeiträumen (täglich, wöchentlich, monatlich) wiederholte und fortlaufend zum Lohn gewährte Leistungen handelt.

#### **c) Lohnzulagen**

z.B. Gefahren-, Erschwernis-, Schmutz, Spätdienst-, Fahrdienst- und Frostzulagen, soweit sie Lohnbestandteil sind, also nicht Kosten (Aufwendungen) decken sollen, die dem Arbeitnehmer lediglich wegen besonderer Arbeitsbedingungen entstehen.

#### **d) Weihnachtsgratifikation**

#### **e) Treueprämie**

#### **f) Anwesenheitsprämie**

#### **g) Urlaubsgeld/-entgelt**

Anteilig zu erstatten sind sowohl das zusätzliche Urlaubsgeld als auch das Urlaubsentgelt.

#### **h) Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung inklusive Versorgungseinrichtungen des Baugewerbes (Pensions-, Gruppenversicherung)**

wenn die Leistung des Arbeitgebers an die Person und den Lohn des Arbeitnehmers gebunden ist und diesem aufgrund der Leistung ein unmittelbarer Anspruch gegen den Arbeitgeber oder gegen einen Versicherungsträger zusteht.

#### **i) Winterbeschäftigungs-Umlage**

gemäß § 354 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S.594) zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1613) – SGB III

#### **j) Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes**

Die in dem vom Arbeitgeber abzuführenden Betrag enthaltene Ausbildungsumlage ist bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die nicht Auszubildende sind, in Abzug zu bringen

#### **k) Beiträge für den betriebsärztlichen Dienst**

vgl. Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12.12.1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 5 G v. 20.4.2013 (BGBl. I S. 868).

#### **l) Insolvenzgeld**

Zu den fortgewährten Leistungen ist das Insolvenzgeld zu zählen (§§ 165 ff SGB II). Dieses ist eine Versicherungsleistung an die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer bei Verlust ihres bzw. seines Entgelts infolge Zahlungsunfähigkeit ihres bzw. seines

Arbeitgebers. Die hierfür erforderlichen Mittel werden von den Arbeitgebern durch Zahlung einer Umlage aufgebracht (§ 358 SGB III). Die Umlage ist deshalb eine der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer zugutekommende und ihrem bzw. seinem Schutz dienende Leistung, die sich am Bruttolohn des Versicherten im Unternehmen orientiert.

**m) Beiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und sozialen Pflegeversicherung**

(vgl. § 58 Elftes Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Art. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch Art. 2c des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1601) – SGB XI) geändert wurde

**n) Zuschüsse des Arbeitgebers zu einer freiwilligen Krankenversicherung für Angestellte**

vgl. § 257 SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) vom 20.12.1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 4 G. v. 20.04.2013 (BGBl. I S. 868) sowie Beitragszuschüsse zur sozialen Pflegeversicherung für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und Privatversicherte (vgl. § 61 SGB XI)

**o) Beiträge für die Bundesagentur für Arbeit**

gemäß §§ 340 ff und 24 ff SGB II

**p) Nahauslösung, wenn diese dem Arbeitsentgelt gleichzusetzen ist.**

**q) Provisionen**

Grundlage ist der Durchschnittsverdienst des Arbeitnehmers in den letzten 3 Monaten vor dem Einsatz

**r) Beiträge zur Umlage gem. § 7 Aufwendungsausgleichsgesetz vom 22. Dezember 2005** (BGBl. I S. 3686), zuletzt geändert durch Artikel 13 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. April 2012

**2. Folgende Leistungen gehören nicht zum erstattungsfähigen Arbeitsentgelt:**

- b) Aufwandsentschädigungen (Spesen)
- c) Aufwand für Lohnfortzahlung an Feiertagen; aufgrund des Gesetzes des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1601)
- d) Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung Die Beiträge können nicht als erstattungsfähiges Arbeitsentgelt angesehen werden, da sie zu einem Versicherungsschutz des Arbeitgebers bei Arbeitsunfällen führen, für die er – vorbehaltlich des § 110 SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) Art 1. des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 2b des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1601)– allein die Verantwortung trägt, und damit in erster Linie seinem Vorteil dienen.
- e) Kosten für Berufsausbildung soweit es sich bei den Arbeitnehmern nicht um Auszubildende handelt.
- f) Schwerbehindertenausgleichsabgabe

- g) Aufwand für Ausfalltage, soweit tariflich nicht festgelegt; die Erstattungsfähigkeit ist bei diesen Leistungen zu verneinen, weil die Leistungsverpflichtung nicht von der durch den Dienst im Katastrophenschutz ausgefallenen Arbeitsleistung abhängt und da es sich um Leistungen handelt, die nicht Entgelt für eine Arbeitsleistung sind, da sie im Umfang nicht berechenbar oder rein kalkulatorisch sind oder weil sie lediglich eine allgemeine Belastung des Betriebes darstellen.

Die Erstattungsfähigkeit ist bei diesen Leistungen zu verneinen, weil

- die Leistungsverpflichtung nicht von der durch die Teilnahme am Dienst im DRK ausgefallenen Arbeitsleistung abhängt
- es sich um Leistungen handelt, die nicht Entgelt für eine Arbeitsleistung sind,
- sie in ihrem Umfang nicht berechenbar oder rein kalkulatorisch sind oder
- sie lediglich eine allgemeine Belastung des Betriebes (z.B. aus sozialem Grund) darstellen.

### 3. Der Verdienstausschlag eines Gehaltsempfängers ist wie folgt zu berechnen:

- a) Bei Ausfall von einer Woche ist das zu erstattende wöchentliche Gehalt wie folgt zu ermitteln: Das Monatsgehalt wird durch 4,348 geteilt. Dieser Faktor ergibt sich daraus, dass in Anlehnung an den TV-L zur Errechnung einer monatlichen Arbeitszeit von 365,25 Kalendertagen jährlich auszugehen ist. Diese Kalendertage werden dividiert durch die Zahl der Tage der Kalenderwoche, multipliziert mit der Zahl der Monate je Kalenderjahr

Beispiel: Monatsgehalt 3.000 €; Wochenentgelt:  $3.000 \text{ €} : 4.348 = 689,97 \text{ €}$

- b) Bei Einsätzen und Ausbildungsveranstaltungen, die lediglich einen Arbeitsausfall von einzelnen Tagen oder Stunden verursachen, wird der nach a) ermittelte Wochenverdienst durch die Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden dividiert. Der so ermittelte Stundenlohn wird mit der Anzahl der ausgefallenen Stunden multipliziert und ergibt den zu erstattenden Betrag.

Beispiel: Monatsgehalt 3.000 €; vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 38 Stunden, Arbeitsausfall 8 Stunden,  $689,97 \text{ €} : 38 = 18,16 \text{ €}$  (Stundenverdienst);  $18,16 \text{ €} \times 8 = 145,28 \text{ €}$  (= Erstattungsbetrag).

- c) In entsprechender Weise sind die zu erstattenden sonstigen fortgewährten Leistungen zu berechnen.

### 4. Berechnung des anteiligen Urlaubsgeldes

- a. Berechnung des Urlaubsgeldes (G) bei wöchentlicher Zahlung

$$G = (a \times b) / 65$$

a = Summe der Wochenlöhne der letzten 13 Wochen

b = Anzahl der Urlaubstage

Die Zahl 65 errechnet sich aus 13 Wochen zu 5 Arbeitstagen.

Ein Urlaubstag entspricht einem Arbeitstag. Bei monatlichen Abrechnungen ist von den letzten drei Monaten auszugehen.

b. Berechnung des Urlaubsgeldes (G) bei monatlichen Zahlungen

$$G = (c \times b) / 65$$

C = Summe der Monatslöhne der letzten drei Monate

b = Anzahl der Urlaubstage

Das so berechnete Urlaubsentgelt, das für die Gesamtdauer des Urlaubs zu zahlen ist, wird auf die im Kalenderjahr verbleibenden Arbeitstage gleichmäßig aufgeteilt und man erhält das anteilige Urlaubsentgelt (A) für einen Arbeitstag

$$A = G / (d - b)$$

d = verbleibende Arbeitstage (ohne Samstage und Sonntage)

c. Berechnung des anteiligen Urlaubsgeldes (U)

Die Höhe des Urlaubsgeldes ergibt sich aus den Bestimmungen des Arbeitsvertrages bzw. den tariflichen Bestimmungen:

$$U = (J + S) / d - b$$

J = Jahresurlaubsgeld brutto

S = Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung



### Anlage 3 Mustervorlage „Antrag“

Diese Vorlage dient als Beispiel, sollte kein landeseigener Antrag verfügbar sein.

Die Regulierung der Erstattung fortgewährter Leistungen von Einsatzkräften im Zivil- und Katastropheneinsatz ist grundsätzlich Aufgabe der Länder. Diese wiederum stehen mit den am Zivil- und Katastrophenschutz beteiligten Organisationen im engen Kontakt.

Firma
An
_____
_____
_____

Eingangsvermerk
-----------------

### Antrag auf Erstattung fortgewährter Lohn-/ Gehaltsleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,  
mein(e)/ unser(e) Mitarbeiter(in)

Name, Vorname des/der Arbeitnehmers/in:	.....
Geburtsdatum	.....
Wohnanschrift:	.....
	.....
beschäftigt:	<input type="checkbox"/> ständig <input type="checkbox"/> vorübergehend
seit	..... als .....
regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit:	..... Tage = .....Stunden.

ist ehrenamtlich im Deutschen Roten Kreuz tätig und hat in der Zeit

vom .....	bis .....	/ am .....	von .....	Uhr bis .....	Uhr.
-----------	-----------	------------	-----------	---------------	------

im Auftrag des Deutschen Roten Kreuzes,

Ortsverein/ Kreisverband/ Landesverband/ Bundesverband .....
--

an der Ausbildung/ Fortbildung/ Übung/ dem Einsatz \*

Bezeichnung der Veranstaltung .....
-------------------------------------

\* Zutreffendes bitte unterstreichen

teilgenommen. Ich/ Wir bestätige(n) hiermit, dass er/ sie während dieser Zeit ohne Anrechnung auf den arbeitsvertraglich geregelten Urlaub mit meiner/ unserer Genehmigung der Arbeit fern geblieben ist.

Ich/ Wir bestätige(n) hiermit weiterhin, dass die Lohn-/ Gehaltsleistungen während der o.g. Abwesenheitszeit, und zwar ohne Abzüge, fortgesetzt wurden.

Ich/ Wir beantragen hiermit die Erstattung der fortgewährten Lohn-/ Gehaltsleistungen auf der Grundlage der beigefügten Lohn-/ Gehaltskosten-Berechnung.

- Den ermittelten Gesamtbetrag spende(n) ich/wir dem Deutschen Roten Kreuz zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben. Ich/ Wir bitte(n) um Ausstellung und Übersendung einer Spendenbescheinigung.
  
- Die Erstattung des umseitig ermittelten Gesamtbetrages wird auf das folgende Konto erbeten \*

Konto-Nr. : .....

Bankleitzahl: .....

Geldinstitut: .....

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Firmenstempel)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Arbeitgebers)

↓ **Dieser Teil wird vom DRK ausgefüllt** ↓

Deutsches Rotes Kreuz,  
OV / KV / LV / BV

Wir bestätigen, dass der / die genannte Helfer/in an der/dem bezeichneten Aus-/ Fortbildung/ Übung/ Einsatz in unserem Auftrag teilgenommen hat:

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Stempel)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\* Hinweis: Die Erstattung fortgewährter Lohn-/ Gehaltsleistungen erfolgt nur auf ein Arbeitgeber-Konto.

**Anlage 4:** Mustervorlage „Berechnung“

**Berechnung der fortgewährten Lohn-/ Gehaltsleistungen**

Name, Vorname des Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin:

.....

Der/ die Mitarbeiter/in ist

- vollbeschäftigt
- teilzeitbeschäftigt
- geringfügig beschäftigt
- aushilfsweise beschäftigt
- auf Werkvertragsbasis freiberuflich beschäftigt

Der/ Die o.g. Mitarbeiter(in) erhält regelmäßig gemäß letztem Lohn-/ Gehaltsabschnitt folgende Lohn-/ Gehaltsleistungen:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag</b>
a) <input type="checkbox"/> als Brutto-Monatslohn/ Gehalt <input type="checkbox"/> als Brutto-Wochenlohn <input type="checkbox"/> als Brutto-Tageslohn <input type="checkbox"/> als Brutto-Stundenlohn einschließlich vermögenswirksamer Leistungen (siehe Merkblatt Nr. 1.a)	..... €
In diesen Bruttobeträgen sind folgende Zuzahlungen enthalten (bitte benennen) (siehe Merkblatt Nr. 1.c)	..... €
.....	..... €
.....	..... €
.....	..... €
b) Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung (siehe Merkblatt Nr. 1.m-o)	..... €
c) Sonstige fortgewährte Leistungen (bitte benennen) (siehe Merkblatt Nr. 1)	..... €
.....	..... €
.....	..... €

Für die Dauer der Abwesenheitszeit meines(r)/ unseres(r) Mitarbeiters(in), nämlich

Arbeitstage ..... Tage

Arbeitsstunden ..... Stunden

wurden vertragsmäßig fortgezahlt:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag</b>
a) <input type="checkbox"/> als Brutto-Gehalt <input type="checkbox"/> als Brutto-Lohn einschließlich vermögenswirksamer Leistungen (siehe Merkblatt Nr. 1.a)	..... €
b) Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung (siehe Merkblatt nr. 1.m-o)	..... €
c) Sonstige fortgewährte Leistungen (bitte benennen) (siehe Merkblatt Nr. 1)	..... €
.....	..... €
.....	..... €
zusammen	..... €
d) <b>Berechnung des anteiligen Urlaubsgeldes</b>	
Zahl der Urlaubstage im Kalenderjahr: .....	
Bruttoverdienst in den letzten drei Monaten ..... €	
= anteiliges Urlaubsgeld	..... €
e) Sonstige Angaben (bitte benennen)	
.....	..... €
.....	..... €
<b>Erstattungsbetrag gesamt:</b>	<b>..... €</b>

---

(Ort, Datum)

(Firmenstempel)

(Unterschrift des Arbeitgebers)